

Ämtlicher Theil.

Der Justizminister hat die Kreisgerichtsräthe Joseph Laab in Tabor, Wenzel Predak in Budweis, Peter Bibus in Pilsen, Johann Jansa in Jungbunzlau, Johann Helinek in Pilsen, Johann Nemeec in Leitmeritz, Heinrich Proschek in Königgrätz, den Staatsanwalt Joseph Pohl in Tabor, die Kreisgerichtsräthe Joseph Wawra in Pilsen und Johann Landa in Jungbunzlau, endlich den Oberstaatsanwaltsstellvertreter Dr. Victor Kraus in Prag zu Rätthen des Landesgerichtes in Prag und den disponiblen Kreisgerichtsrath und gewesenen Gerichtsleiter bei dem Bezirksamte in Saaz Friedrich Lichtner zum Kreisgerichtsrathe in Leitmeritz ernannt.

Der Justizminister hat den Staatsanwalt Karl Korber in Böhmisches-Leipa und die Kreisgerichtsräthe Franz Peschek in Königgrätz, Heinrich Schmöger in Ziein und Franz Nawratil in Pilsen zu Landesgerichtsrätthen, dann die Gerichtsadjuncten Joseph Körner, Johann Hochberger Ritter v. Hieronimus, Karl Weber, Wilhelm Schöbl und Wendelin Martin in Prag zu Rathsecretären bei dem Landesgerichte in Prag ernannt.

Der Justizminister hat den Jungbunzlauer Staatsanwalt Dr. Anton Hlawacek zum Staatsanwalte in Prag ernannt.

Der Unterrichtsminister hat dem provisorischen Professor an der k. k. Forstakademie in Maria-Brunn Julius Koch eine Lehrerstelle an der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde verliehen.

Die k. croatisch-slavonische Hofkanzlei hat den Lehrer des Untergymnasiums in Pojeza Anton Mazek zum Lehrer am Obergymnasium in Fiume ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht geruhete den Betrag von Einhundert Gulden ö. W. mit der Bestimmung für den durch den Brand in Oberschischka am Abend des 10. d. M. beschädigten Hausbesitzer dem Landespräsidium zukommen zu lassen.

Diese großmüthige Spende wurde sogleich an ihre Bestimmung befördert.

Feuilleton.

Aus dem Geisterreich.

Vor vierzig Jahren prophezeite nach dem Zeugniß Eckermanns Goethe: „Unser Jahrhundert wird immer prosaischer werden, und es wird mit der Abnahme des Glaubens an das Uebersinnliche alle Poesie auch immer mehr verschwinden.“ Er glaubte damals noch sagen zu dürfen: an Wunder einer früheren Zeit zu glauben, falle uns durchaus nicht schwer, allein einem Wunder, das heute geschehe eine Art von Realität zu geben, und es, neben dem sichtbaren Wirklichen, als eine höhere Wirklichkeit zu verehren, dies scheine nicht mehr im Menschen zu liegen, oder, wenn es in ihm liege, durch Erziehung ausgetrieben zu werden.

Heutzutage könnte man dagegen vielleicht behaupten, daß die Menschen schon um deswillen an Wunder nicht glauben, weil diese nicht vor ihren Augen vor sich gehen, und daß sich der moderne Geschmack sogar von dem Wunder in der poetischen Region abwende. Indessen Ernst Renan im Leben Jesu mag rundweg versichern: Physik und Physiologie hätten bewiesen, daß jede übernatürliche Vision eine Täuschung sei; die große Menge, wenn sie sich auch nicht auf den Pariser Spiritismus versteht, verläßt sich wenig darauf, zumal sie noch immer den Unterschied des Uebernatürlichen vom Unnatürlichen nicht ganz und gar verlernt hat. So sind denn auch die sogenannten mystischen und magischen Phänomene in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand

Rückblick auf die Thätigkeit des Reichsrathes.

X.

Bei der Berathung des Staatsgrundgesetzes, betreffend die richterliche Gewalt, ging das Abgeordnetenhaus von dem Grundsatz aus, daß die Staatsgewalt ihrem Ursprunge nach berechtigt und verpflichtet sei, die Rechtsordnung im Staate festzustellen und zu erhalten und daß ihr demnach die Justizhoheit gebühre.

Diese äußert sich durch das Recht der Justizgesetzgebung und durch die richterliche Gewalt. Die letztere ist berufen: zur Handhabung des Rechtes und zur Bewahrung der Gerechtigkeit im Staate im einzelnen Falle zu untersuchen und zu entscheiden oder recht-zusprechen; die zur gerichtlichen Erledigung der Rechts-sachen erforderlichen Maßregeln und Anstalten zu treffen und den Rechtspruch in Vollzug zu bringen.

Nach constitutionellem Staatsrechte kann im Staate in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse der Staatsbürger keine der Staatsgewalt entrückte oder neben ihr bestehende Gerichtsbarkeit rechtlich bestehen.

Jede Gerichtsbarkeit muß als eine staatliche Function angesehen und daher im Namen des Monarchen, als Repräsentanten des Staates, ausgeübt werden, jedoch in der Weise, daß die eigentlich richterlichen Functionen der persönlichen Thätigkeit und Entscheidung des Monarchen nicht zukommen, daß jedoch alle Urtheile und Erkenntnisse in dessen Namen gesprochen werden, dadurch wird die Souveränität des Staates gewahrt, die rechtliche Quelle der den richterlichen Organen übertragenen Gewalt außer Zweifel gestellt und zugleich beurkundet, daß die Gerechtigkeit im Staate vom Monarchen ausgeht und beschirmt wird, und daher niemals Ausfluß einer fremden Gewalt sein kann. — Dies besagt Art. 1 dieses Staatsgrundgesetzes.

Aus diesem ergeben sich für die richterliche Gewalt und deren Ausübung folgende, an dieser Stelle besonders bemerkenswerthen grundgesetzlichen Bestimmungen:

1. Die Gerichtsbarkeit soll durch die ordentlichen, verfassungsmäßig hiezu bestellten Gerichte ausgeübt werden und ist laut Art. 2 zur Bewahrung der Gleichheit des Rechtes und der Rechtspflege die ordentliche Gerichtscompetenz auf alle Bürger auszudehnen.

Zu Folge dieses Grundsatzes erschien es auch geboten, den Wirkungskreis der Militärgerichte in Hinsicht auf die Strafgerichtsbarkeit zu beschränken und kann diese Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in Civilrechtsangelegenheiten ohne Beeinflussung der militärischen Ordnung und Disciplin an die ordent-

lichen Civilgerichte übertragen werden. Die Regelung der diesfälligen Kompetenzvorschriften, sowie die erforderlichen Uebergangsvorschriften bleiben den Specialgesetzen vorbehalten.

2. Die Selbstständigkeit der Richter in Ausübung richterlicher Functionen ist innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gesetzlich anerkannt worden und ist ebenso die Unabhängigkeit der Richter (zufolge Art. 5 und 6) von äußeren Hemmnissen und Einflüssen durch deren Ernennung auf Lebensdauer und durch den Schutz der Gesetze gegen willkürliche Maßregelungen sichergestellt worden.

Selbstverständlich haben alle richterlichen Beamten in ihrem Diensteside die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten sind nach diesem Grundgesetz in der Regel mündlich und öffentlich und besteht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Oberster Gerichtshof, welcher als allgemeiner Cassationshof für die Einheit und Gleichheit der Rechtsausübung und ihrer Formen zu wachen hat.

Nach Art. 13 hat Se. Majestät der Kaiser das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen, und kann in diesem Falle der Kaiser nur auf Grund eines Votums von dem Theile des Reichsrathes, von dem die Anklage ausgegangen, das Recht der Begnadigung üben.

Zum Schlusse darf die Aufmerksamkeit auch darauf hingelenkt werden, daß der Reichsrath erklärte, das Recht des Einzelnen dürste dem Verordnungsrechte der Verwaltung nicht unbedingt preisgegeben werden, und um auch in dieser Beziehung Schutz zu gewähren, ist im Art. 15 die Institution des Verwaltungs-Gerichtshofes in Aussicht gestellt und gesetzlich statuiert worden.

XI.

Wenn wir die 13 Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 21. December v. J. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt gehörig würdigen und uns mit dem Geiste dieses Gesetzes vertraut machen wollen, so müssen wir vor allem die Principien des Gesetzgebers kennen, die ihn bei der Genesis dieser Gesetzartikel geleitet haben.

In dieser Hinsicht muß dem Leser bedentet werden, daß die Feststellung der Ordnung im staatlichen Leben

wissenschaftlicher Untersuchungen geworden. „Die Geisterwelt ist nicht verschlossen“ — obwohl sie unlängbar, seitdem es wiflungen, sie auf magnetischem Weg uns näher zu bringen, vor unseren „hellen Tagen“ sich schon zurückgezogen hat: vielmehr führen wunderfame Erfahrungen Einzelne noch immer zu dem Glauben, welchen Schiller dem Vater der Jeanne d'Arc in den Mund legt:

Leicht aufzuritzen ist das Reich der Geister;
Sie liegen wartend unter dünner Decke
Und leise hörend stürmen sie heran.

Den neuesten dieser Versuche: das aufgeklärte Publikum für das „Nachtgebiet unserer Natur“ zu interessieren, bildet G. Fr. Daumers „Geisterreich in Glauben, Vorstellung, Sage und Wirklichkeit.“ (Dresden, 1867, 2 Bde.)

Es war die Absicht des Verfassers: durch eine Art von Geschichte und Mythologie des Geisterglaubens, d. h. „durch die Zusammenstellung des über den Gegenstand traditionell Gegebenen, insbesondere dessen, was sich darüber im heidnischen und im christlichen Alterthum und im Bereiche des Volksglaubens und der Volkssage findet, eine Anregung zum eigenen Nachdenken und zur Gestaltung eigener freier Ansicht über den Gegenstand zu geben.“ Ueber das bloß mythologische Interesse hinaus leitet ihn das Bestreben in diesem dunkeln Gebiete Licht zu finden, „durch kritische Auscheidung des allzu Unsichern, Phantastischen und Unglaublichen Notizen, Materialien und Fingerzeige für eine mit ihrem Gegenstand vollen Ernst machende Geisterkunde oder Wissenschaft des Geisterreichs zu gewinnen, wie er sie bis zu einer gewissen Gränze hin, wo unsere Er-

fahrungen, Begriffe und Einsichten zu Ende gehen, für keineswegs unmöglich hält.“ Dieser dem dermaligen Stande menschlichen Wissens entsprechenden Selbstbeschränkung gemäß bietet er eine ausgewählte Beispielsammlung der verschiedenen Hauptgattungen übernatürlicher Phänomene, welche durch ihre im ganzen anzuerkennende Vollständigkeit, vielleicht mehr als durch die dabei geübte, dem modernen Scepticismus schwerlich genügende Kritik, sehr geeignet ist, das Interesse für diese Phänomene allseitig zu wecken, und zur vergleichenden Einsicht in das gemeinsame Wesen aller den Weg zu weisen.

Indessen ist ein vernünftiger Gebrauch derartiger Sammlungen, trotz der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, die allergrößte Seltenheit; denn wenn auch die Mehrzahl der Leser sich nicht schlecht hin ungläubig dazu verhielte, so stimmt doch das Urtheil selbst der Gläubigen meist nur mit dem überein, was Sir Walter Scott jener Dame sagte, die ihn wiederholt gedrängt, ihr seine Meinung über Geistererscheinungen zu offenbaren; „Die Wahrheit ist — es gibt außerordentliche Dinge in dieser Welt, über die wir keine Rechenschaft geben können; aber es ist nicht rathsam, viel daran zu denken: unser Verstand erträgt es nicht, und niemand wird gern in seiner ganzen Bekanntschaft für närrisch gelten.“ Aber sie sollten sich stets erinnern, daß der Glaube an die Existenz und das Hervorragen einer überirdischen Welt in die irdische nicht etwa nur hysterischen Weibern und solchen Männern eignet, deren Urtheilskraft mit der Phantasie durchgeht; sondern sich auf allen Stufen der menschlichen Leiter, bei der niedrigsten wie bei der höchsten physischen, morali-

durch das Recht nach verfassungsmäßigen Gesetzen den Rechtsstaat bildet.

Die Ausbildung desselben fordert aber, daß die Grundsätze, nach welchen die Functionen der Staatsgewalt ausgeübt und wodurch die Verhältnisse der Staatsbürger zur Staatsgewalt gesichert werden sollen, in den Grundgesetzen vorgezeichnet werden.

Diese Grundgesetze bilden das Verfassungsrecht; sie gehören zu den inneren Schutzrichtungen im Staatsleben. Der Verfassungseid und die Ministerverantwortlichkeit sind die äußeren Garantien der Verfassung.

Den ganzen Staatskörper durchdringt die gesetzgebende Gewalt, weil diese nicht nur die Rechtsordnung und die Grundlage staatlicher Existenz schafft, sondern weil sie auch jene staatlichen Institutionen in's Leben rufen soll, welche das ganze Volksleben in seiner Freiheit und Entwicklung berühren.

Die anderen Functionen der Staatsgewalt, die man gewöhnlich in die vollziehende und richterliche abtheilt, beziehen sich nur auf einzelne Richtungen des Staatslebens.

Häufig aber wird die vollziehende Gewalt mit dem Regierungs- oder Verwaltungsrechte verwechselt, und in dieser Beziehung wollen wir den Unterschied klarstellen.

Die Vollzugsgewalt besteht in der physischen Macht zur Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Befehle. Die Regierung als Träger der Verwaltung hat jedoch selbständige Willensacte zum Inhalt ihrer Aeußerung; sie hat nicht nur die Beachtung der vom Gesetzgeber sanctionirten Gesetze zu überwachen und zur Ausführung zu bringen, sondern sie hat auch innerhalb des Rahmens der Gesetze selbständige Beschlüsse zu fassen und zur Förderung der persönlichen, wirtschaftlichen und socialen Entwicklung die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, um dasjenige in's Leben zu rufen, was der einzelne nicht zu schaffen vermag und was doch nach den Bedürfnissen des Staates und seiner Bürger geschehen oder verhindert werden soll.

Die Verwaltung äußert sich daher als die überwachende, schützende, pflegende und in einzelnen concreten Fällen als die verordnende und entscheidende Macht im Staate. Und in der Harmonie mit den Gesetzen des Staates liegt das verfassungsmäßige Verwaltungsgewalt.

Die Regierungsgewalt wird in der constitutionellen Monarchie nach Verfassung und Gesetz durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten ausgeübt und äußert sich als staatliche Macht durch eine Reihe von im Gesetze begründeten Befugnissen und Rechten, wozu gehören: die Amtshoheit, die Ehrenhoheit, die Vertretung des Staates nach Innen und Außen, die Oberaufsicht im Staate, das Ordnungsrecht, das Recht der Publication sanctionirter Gesetze und das Zwangsrecht zur Durchführung aller Gesetze und Verordnungen.

Die Verantwortlichkeit der Organe der Staatsverwaltung kann sich aber, wie bereits erwähnt, nicht bloß auf die Minister beschränken, sie ist auch auf die den Ministern untergeordneten Beamten nach Maßgabe der Disciplinarvorschriften auszudehnen.

Zunächst neben diesen Bestimmungen des oberrichtlichen, hier zum nähern Verständniß erläuterten Gesetzes die Verletzung der Privatrechte durch Verwaltungsacte ein Klagerrecht gegen den Staat oder gegen den Beamten, von dem die Amtshandlung ausgegangen ist, gewährt, wird durch ein besonderes Gesetz nor-

schaffen und intellectuellen Ausbildung, findet. Ohne Zweifel ist der erste Schritt zu einer Verständigung über diese Dinge: sich klar zu machen, daß die Ueberzeugung von der Realität der Geisteserscheinungen keineswegs notwendig die Ueberzeugung von der objectiven Wirklichkeit des den Sinnen sich darstellenden Bildes voraussetzt. Das, was der Visionär sieht oder hört, läßt vom gläubigen Standpunkt aus eine zweifache Deutung zu. Man kann nämlich das Evidente oder Gespenst als unmittelbare Selbstdarstellung des ihm zu Grund liegenden Wesens betrachten, indem man, wie Daumer, mit älteren und neueren Psychologen annimmt: „daß sich von dem äußeren, sichtbaren, stofflichen Leibe, der sich in stetem Fluß und Wechsel seiner chemischen Elemente befindet, und nur dem Unwissenden als etwas beharrliches zu gelten vermag, ein innerer, unsichtbarer unterscheidet, von welchem jener äußerliche nur das Nachbild sei,“ und welchen, als der Seele zugehörig, der irdische Tod nicht aufzulösen vermag. Man kann aber auch das sich darstellende Bild als eine bloße Wirkung des sich kundgebenden Geistes auf die Seele des Visionärs betrachten, welche, die ihr gewordene Anregung auf die Sinnesnerven übertragend, auf einem, dem normalen physiologischen Vorgang entgegengesetzten Wege das Bild nach außen wirft. In diesem Falle würde der Erscheinung als solcher nur eine subjective Realität zukommen, aber gleichwohl den Grund der Erscheinung nicht eine bloße Sinnestäuschung, d. h. nicht ein bloß eingebildeter, sondern ein wirklicher Vorgang bilden.

(Schluß folgt)

mirt werden. Durch ein solches Gesetz wird nicht nur die Rechtsicherheit, sondern es wird hiedurch auch das Ansehen der Behörde befestigt und der gesetzliche Gehorsam erleichtert. Dahin gehen die weiteren Bestrebungen des Reichsrathes, um einen Rechtsstaat in Oesterreich auf breiter Grundlage zu schaffen.

Krainischer Landtag.

10. Sitzung.

Laibach, 11. September.

Die Sitzung wird um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet.

Schriftführer Tavčar verliest das (slovenische) Protokoll der letzten Sitzung, das, nach einer vom Abg. Koren verlangten Abänderung, vom Hause genehmigt wird.

Der Vorsitzende theilt mit eine Petition der Gemeinde Neumarckl um Ablehnung der vom Landesauschusse beantragten Cumulirung des Wahlbezirks Stein-Radmannsdorf-Neumarckl mit jenem von Krainburg und Laibach, und eine Petition der Stadtgemeinde Radmannsdorf um Ablehnung der beantragten Cumulirung des Wahlbezirks mit jenem von Krainburg. Werden dem Ausschusse für die Landtagswahlordnung zugewiesen.

Ferner theilt der Vorsitzende mit, daß der Bericht des Landesauschusses über den Wahlact von Rudolfsberth, Gurtsfeld, Wötting, Tschernembl, Landstraß und Weizelburg und der Bericht des Finanzauschusses über die Pauschalirung der Amts- und Kanzleierfordernisse der landsh. Aemter und Anstalten unter die Herren Abgeordneten vertheilt wurde.

1. Abg. Kromer referirt namens des Finanzauschusses über die Anträge des Landesauschusses, betreffend die stiftbriefmäßige Verwendung des P. P. Glavarschen Armen- und Krankenstiftungsfondes. Die Anträge werden ohne Debatte angenommen und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

2. Abg. Kromer referirt in Betreff der Uebernahme mehrerer Stiftungsfonde in die Verwaltung der Landesvertretung.

Es entspinnt sich eine Debatte in Betreff des vom Finanzauschusse beantragten Abzuges von 5 pCt. der Jahreserträge für die Verwaltungskosten.

Abg. Dr. v. Kallenecker beantragt unter Anerkennung der formellen Berechtigung des Landes, mit Rücksicht auf die ohnehin durch die Zinsenreduction von 20 pCt. eingetretene Herabminderung der Stiftungserträge und auf den voraussichtlich geringen Ertrag des Abzugspcentes, da die Jahresrente der Stiftungen nicht mehr als 21.000 fl. beträgt — der Landtag wolle beschließen, der Abzug habe 5 pCt. nicht zu überschreiten und sei nach Thunlichkeit zu ermäßigen.

Der Antrag wird von der Rechten unterstützt.

Abg. Dr. Costa: Es wäre allerdings großherzig, die Stiftungsfonde in unentgeltliche Verwaltung zu übernehmen, und er für seine Person habe sich im Landesauschusse und im Finanzauschusse jenen angeschlossen, welche gegen den Abzug sind. Allein, heute sei er anderer Meinung. Der Vorredner selbst halte heute seinen im Finanzauschusse gestellten Antrag auf gänzliche Auflassung des Abzuges nicht mehr aufrecht. Die Staatsverwaltung habe selbst mit den Abzügen begonnen, als sie Stempel und Couponsabzüge vorschrieb. Die Regierung selbst hatte schon daran gedacht, einen Verwaltungsabzug einzuführen, die Fonde werden also jedenfalls einen Abzug sich gefallen lassen müssen. Uebrigens sollen die 5 pCt. nicht den Genußberechtigten abgezogen, sondern aus den Intercalarien eingebracht werden.

Die Kosten der Verwaltung werden jedenfalls nicht unter 5 pCt. betragen, das Land, welches ohnehin schon soviel Steuern zahle, könne diese neue Last nicht ohne Entgelt übernehmen.

Referent Kromer: Der Staat sei eben durch die unentgeltliche Verwaltung der Fonde dahin gelangt, daß er jetzt die Last auf das Land abwälzen müsse. Dasselbe könne dem Landesauschusse begegnen. Bereits werde ein 40pCt. Zuschlag für die Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse eingehoben, demnächst stehe der Ausbau der Realschule mit dem Kostenbetrage von 30—40.000 fl., die Erweiterung des Irrenhauses mit einer Vermehrung der Jahresauslagen um 9000 fl., die Uebernahme der Triester Findlinge mit jährlich 12000 fl. bevor. Es werde sich ein Zuschlag von von 5—6 pCt. als notwendig herausstellen. Beim Grund-Entlastungsfonde häufe sich eine Schuld auf das Land, die ihn (den Redner) erschrecke, zu Ende der Operationsperiode werde das Land ein Capital von 9 Millionen zu verzinsen haben, wozu 45 pCt. der Gesamtsteuer erforderlich sein werde.

Der Studentenfonds repräsentire ein Capital von 400.000 fl. und eine Jahresrente von 20.000 fl., es können daher noch immer 200 Stifftlinge à 100 fl. theilt werden.

Im gewöhnlichen Leben fordere man für Administration 8 pCt., und es werden auch mit 5 pCt. nur die nothwendigsten Ausgaben gedeckt werden.

Der Antrag Kallenecker's blieb bei der Abstimmung in der Minorität.

In der Specialdebatte bemerkt Dr. Tomjan, er schließe sich dem Antrag des Dr. Kallene-

egger im Princip an, werde aber gegen denselben stimmen, weil das Land nicht in der Lage sei, die Auslagen der Verwaltung zu bestreiten.

Der Herr k. Landespräsident macht aufmerksam, daß es im Sinne des Antrages liegen würde, die Stillirung des Antrages des Finanzauschusses in einer Weise zu ändern, daß es klar werde, daß zur Einbringung des Abzuges zunächst die Intercalarien verwendet werden sollen. Dem zufolge erklärt sich Abg. Kromer namens des Landes- und des Finanzauschusses einverstanden, daß in den Antrag die Stelle eingeschaltet werde: „aus obgedachten Fonden, rücksichtlich aus deren Jahresüberschüssen und Intercalarien.“

Der Antrag des Finanzauschusses wird sohin in der Specialdebatte mit obiger Stilländerung angenommen.

3. Abg. Dr. Bleiweis erhält das Wort zur Begründung seines in der 8. Sitzung gebrachten Antrages auf Abänderung des § 87 des Gemeindestatutes der Stadt Laibach, wornach zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 16 (von 30) Mitgliedern notwendig, dem Bürgermeister die Verhängung eines Pönales per 20 fl. für das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Gemeinderathes zustehen und der Verlust des Mandates bei zweimaligem ungerechtfertigten Ausbleiben ausgesprochen werden soll.

Dr. Bleiweis bezieht sich zunächst auf die Gemeindeordnung für das flache Land, welche in § 42 eine Strafe pr. 10 fl. auf das ungerechtfertigte Ausbleiben verhängt. Unser (der Stadt Laibach) Gemeindestatut habe hier eine Lücke. Die Einführung des Pönales rechtfertige sich durch die Wichtigkeit der Gemeindeberatungen, mit deren Einstellung auch der aus dem Gemeinderathe gewählte Magistrat seine Thätigkeit einstellen müsse. Daß das doppelte Pönale beantragt werde, rechtfertige sich durch die Betrachtung, daß das Landvolk arm und unwissend sei, in der Hauptstadt herrsche dagegen Capital und Intelligenz (große Heiterkeit im Saal und auf der oberen Gallerie). In dem Gemeindestatute der Stadt Laibach sei eine Strafe von 100 fl. für das Ausbleiben von der Bürgermeisterwahl fixirt. Es könne sich leicht der Fall ereignen, daß durch die factische Sistirung der Gemeinderathssitzungen die Gemeinde bloß aus einem Haupt ohne einen Leib bestehe. Uebrigens geschehe den Ausbleibenden kein Unrecht. Wer mit dem Gange der Dinge im Gemeinderathe nicht einverstanden sei, möge sein Mandat niederlegen. Ein Widerstand (upor), der es auf eine factische Sistirung der Gemeinderathssitzungen abgesehen habe, sei eine Auflehnung gegen das Gesetz (punit zoper ustavo.) Schließlich stellt Dr. Bleiweis den Antrag, der Landtag wolle beschließen, daß dieser Antrag dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit Majorität, (dagegen die Rechte) angenommen.

Der Vorsitzende theilt mit, daß ihm eine Petition der Gemeinde Pesendorf in Betreff der Eisenbahn Laibach-Karlstadt übergeben wurde.

Dr. Tomjan bemerkt, diese Petition sei bereits dem Landesauschusse überreicht und von ihm erledigt worden.

Der Vorsitzende erläutert, daß jede Petition geschäftsordnungsmäßig im Landtage überreicht werden müsse, daher er auch die Ueberreichung derselben durch einen Abgeordneten vermittelt habe.

Die Petition wird dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

4. Dr. Tomjan trägt vor das (slovenische) Referat des Ausschusses für die Vertheilung der Gemeindeweiden und Wechselgründe.

In der Generaldebatte spricht Abg. Kromer das Bedenken aus, ob der Landtag zur Erlassung des Gesetzes competent und dieses nicht vielmehr nach § 11 lit. k des Gesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung, weil eine Eigenthumsbeschränkung involvirend, dieser zustehen. Auch aus der Landesordnung könne er die Berechtigung hiezu nicht ersehen. Der Landtag möge daher vor allem die Competenzfrage in Erwägung ziehen.

Der Herr k. Landespräsident erklärt, daß insoweit er die Intentionen der Regierung kenne, dieselbe den Gegenstand als in das Gebiet der Landesculturbetrachtung, zur Competenz des Landtages gehörig betrachte, und das Gesetz auch die a. h. Sanction erhalten dürfte.

Abg. Dr. Tomjan bezieht sich auf die anderweitigen, durch politische Gesetze normirten Beschränkungen des Eigenthumsrechtes z. B. in Forstfachen und auf die zustimmende Erklärung des Herrn Landespräsidenten.

In der Specialdebatte macht ad § 2 Dr. Kallenecker Bedenken mit Rücksicht auf § 841 a. b. G. B. geltend, wornach zur Aufhebung der Eigenschaft des Eigenthums die Mehrheit zuzustimmen habe.

Abg. Kromer macht aufmerksam, daß Streitigkeiten zwischen Hubenbesitzern einerseits und den Reuschlern und Hofstätten andrerseits wegen Benützung der Gemeindegünde bestehen. Erstere werden den letzteren nichts überlassen wollen. Er glaube, der § 2 wäre deshalb in nähere Erwägung zu ziehen.

Abg. Dr. Costa beantragt die Weglassung der Worte: ktera (pogodba) je veljavna, ako ji le priter-

dite dve tretjini vsih opravičenih, ki morajo imeti dve tretjini vsch pravice, d. i. welcher (Vergleich über die Vertheilung) gültig ist, wenn ihm auch nur 2/3 aller Berechtigten beistimmen, die 2/3 aller Rechte besitzen müssen." Es genüge zur Erreichung des Zweckes ohnehin der durch das Gesetz ausgesprochene Zwang, der bisher fehlte.

Dr. Toman beruft sich auf die Zusicherung der Sanctionirung seitens des Herrn k. k. Landespräsidenten und bemerkt, der von Kromer befürchtete Fall werde nicht eintreten, es werden weder die Hubenbesitzer, noch die Krenschler einander gegenseitig majorisiren können.

Nachdem Abg. Kromer seinen Antrag zurückgezogen, welchen er nur in der Voraussetzung gestellt, daß der Ausschuss etwa mit Unterbrechung der Sitzung denselben sofort in Betracht ziehen werde, wird das obige Amendement des Abg. Dr. Costa angenommen.

Zum § 6 (welcher eine Ausnahme für die Schafzucht treibenden Gemeinden feststellt, wenn 2/3 der Berechtigten es verlangen und der Landesausschuss zustimmt) stellt Abg. Kromer das Amendement, es solle das Begehren der Hälfte der Berechtigten genügen. Dr. Toman spricht dagegen mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes und bei der Abstimmung wird der § 6 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 7 (wornach die Vertheilungsverhandlungen nach dem Patent vom 5. Juli 1853 eingesetzten Commissionen zusehen soll) erläutert Dr. Toman als Referent, daß ursprünglich der Landesausschuss eventuell diese Verhandlungen den k. k. politischen Bezirksbehörden überlassen wissen wollte, davon sei obgegangen worden, weil die jetzt bei der Grundlasten- und Servitutablösung beschäftigten Beamten die einschlägigen Verhältnisse am besten kennen.

Abg. Dr. Costa beantragt die Weglassung der Worte: „nach dem Patent vom 5. Juli 1853“ (berufenen Behörden), wodurch obige Eventualität offen gehalten werde.

Abg. Dr. Toman findet keinen wesentlichen Unterschied in dieser stilistischen Abänderung, worauf Dr. Costa seinen Antrag zurückzieht.

Nachdem noch Abg. Pintar gegen die Fassung des Ausschussantrages wegen der großen Kosten der Grundlastenablösungscommission gesprochen, und Dr. Toman vorgeschlagen, zu sagen: „kjer jih ni več“ (wo keine Grundlastenablösungscommissionen mehr bestehen), „politiški gosposki“ (der politischen Behörde), wird § 8 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Abg. Baron Apfaltrern stellt den Antrag, das Gesetz möge zugleich in deutscher Sprache mit Rücksicht auf jene Gemeinden, welche des Slovenischen nicht kundig, erlassen und entweder der Landesausschuss oder eine andere Commission mit der Abfassung des deutschen Textes betraut werden.

Dr. Toman: Weil die slovenische Sprache im ganzen Lande verstanden wird, so sei er dagegen, daß die Uebersetzung officiell durch den Landesausschuss geschehe, habe aber nichts einzuwenden, wenn etwa die Landesregierung eine Uebersetzung besorgen wolle. Es seien früher wichtige Gesetze, z. B. das Gemeindegesetz, ausschließlich in deutscher Sprache erlassen worden und man habe keinen slovenischen Text verlangt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er den Antrag des Baron Apfaltrern zur namentlichen Abstimmung bringen werde. (Dr. Costa: Oh! Kromer: Wir werden sehen, wie die Herren die Gleichberechtigung verstehen!)

Bei der nun erfolgenden namentlichen Abstimmung stimmen mit Ja: Apfaltrern, Deschmann, Kateneger, Jos. Kosler, Kromer, Langer, Rastern, Rudešch, Savinscheg, Würzbach. Mit Nein: Barbo, Bleiweis, Costa, Grabrijan, Jugoviz, Koren, Kos, Kramarič, Pintar, Preuz, Svetec, Tavčar, Terpinz, beide Toman, Treo, Sagorž, Zois. Abwesend 8 Abgeordnete. Somit ist der Antrag Apfaltrern mit 18 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Dr. Toman stellt den Antrag, daß die dritte Lesung des Gesetzentwurfes sofort vorgenommen und hiebei von der Verlesung Umgang genommen werde. Das Gesetz wird sofort in dritter Lesung angenommen.

Der Vorsitzende schließt (um 1 Uhr Mittags) die Sitzung und setzt die nächste auf Montag mit nachstehender Tagesordnung fest:

1. Wahlact von Rudolfswerth und den dazu gehörigen Städten und Märkten.
2. Bericht des Finanzausschusses über die Pauschalirung der Kanzleierfordernisse der landschaftl. Aemter und Landesanstalten.
3. Antrag des Abg. Svetec auf Abänderung des § 45 der Geschäftsordnung.
4. Berichte des Petitionsausschusses.

Ueber eine Bemerkung des Abg. Dr. Costa sichert der Vorsitzende die Lithographirung und Vertheilung des Antrages des Abg. Svetec und das gleichmäßige Verfahren für die Folge zu.

Oesterreich.

Prag, 10. September. (Vom Chlumer Meeting.) Das Ober-Landesgericht hat die Strafe gegen den Angeklagten Laböky, welcher den Königgräzer Kreis-hauptmann beim Chlumer Meeting thätlich insultirte, von viermonatlicher auf achtzehnmönatliche Kerkerhaft erhöht.

Uusland.

Belgrad, 9. September. Die k. ungarische Regierung hat die in Ungarn liegenden Güter des Erzfürsten Alexander Karageorgievics für Rechnung der serbischen Regierung mit Sequester belegt.

New-York, 8. September. (Zwischen Unionstruppen und Indianern) fand ein Gefecht im Fort Dodge (Kansas) statt, wobei von den Unionstruppen vier Mann getödtet und siebenzehn verwundet wurden. Die Indianer wurden besiegt; deren Verlust ist unbekannt. — Die chinesische Gesandtschaft ist nach England abgereist.

Locales.

— Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht wohnte gestern Vormittags in Begleitung des Herrn F.-M.-L. Baron Maročić einem Manöver der Garnison an der Carlstädter-Linie bei, und reiste mit dem Mittagszuge nach Marburg ab. Se. kais. Hoheit hatte sich bei dem vorgestern in Oberschischka im Hause des B. Lampič ausgebrochenen Brande sofort auf die Brandstätte begeben, verweilte dajest mit dem Herrn k. k. Landespräsidenten Conrad v. Gybessfeld durch eine volle Stunde und munterte die Anwesenden zur thätigen Hilfeleistung auf.

— Dem Professor am hiesigen Gymnasium Dr. Jakob Rumpf wurde die an der k. k. theserianischen Akademie in Wien erledigte Professur für Mathematik und Physik verliehen.

— (Localpolizeiliche Amtshandlungen) wurden im Monate August vorgenommen: 6 Brotbäckerei-Revisionen; 14 Fleischnachwägungen; 9 Schlachtlocalitäten-Revisionen; 9 Obrevisionen; 3 Anstände; 6 Confiscationen von Wagen und Maschinen; 4 Anstände wegen Standaufstellung; 3 Hausdurchsuchungen; 75 Verhaftungen; 49 Anzeigen an die Strafgerichte; 4 Abstrafungen wegen Nichtzubaltung der Sperre; 57 andere localpolizeiliche Abstrafungen; 41 Verhaftungen wegen Bettelns; 32 Abstrafungen wegen Bettelns und 51 zwangsweise Entfernungen.

— (Diöcesanveränderungen.) Die Herren Martin Derčar von Oblat nach Hrenoviz; Mathias Zarnit von Laskišch nach Oblat; Felz Knisic von S. Martin bei Littai nach Laskišch; Anton Zupančič, Seminargeistlicher, nach S. Martin bei Littai; Johann Janša aus S. Martin bei Littai als prov. Cooperator nach Podveib; A. Štufca, neu ausgeweiht, als Cooperator und Beneficiat nach S. Martin bei Littai; Ernst Šubar aus Dolina nach Predažl; Loc. Gerjol aus Heiligentreu bei Landstraß nach Dolina; Joh. Kilar, neu ausgeweiht, nach Heiligentreu bei Landstraß; Bart. Ramovš aus Dol nach Unter-Jozia; Martin Poč aus Tschernembl nach Dol; Fr. Legan aus Senojsch nach Kronau; Joh. Čadež aus Grafenbrunn nach Senojsch; Jak. Zuvan aus Stopitsch nach Grafenbrunn; Joh. Kobilica, neu ausgeweiht, nach Stopitsch; Jakob Gros aus S. Lorenz an der Temeniz nach Hil.-Kreuz bei Tburn; Leopold Gorenc aus Kopriunit nach S. Lorenz a. d. Temeniz; Fr. Černalogar, neu ausgeweiht, nach Kopriunit; Anton Fetič-Frankheim aus Neumarkt nach Franzdorf; Fr. Urančič aus Tschernembl als erster Caplan nach Billharaz; Joh. Pečar aus Podveib nach Dersfeld; Martin Meš, neu ausgeweiht, nach Möschnach; Kosmas Pavlič aus Sairach nach Neumarkt; Heinrich Zagorjan aus Tschernembl nach Sairach; J. Vindiszar aus Ahling nach Michelstetten; Prim. Jan aus Polšnjil nach Ahling; Joh. Verič aus Studenc nach Polšnjil; Andr. Pogorelc aus Unter-Jozia nach Studenc; Jos. Gerčar aus Hrenoviz nach S. Ruprecht; Joh. Karlin, Seminargeistlicher, nach Hrenoviz als zweiter Caplan; Joh. Pintbach, neu ausgeweiht, nach Tschernembl; Fr. Stupica, neu ausgeweiht, nach Evidenj.

Correspondenz.

Brunndorf, 11. September. In unserer Gegend halten sich drei arbeitsscheue Burische auf, welche tagüber in den nahen Waldungen hinter Sonnegg die Früchte ihrer nächtlichen Thätigkeit verzehren. Sie glauben nach dem Vers des Horaz fructus consumere nali zu sein. Die nächtlichen Diebstähle waren zwar, wie man hier sagt, nur Aufsehdiebstähle, d. h. die Bagabunden haben vorläufig sich nur an Kleinigkeiten vergiffen, aber die hiesigen Bewohner fürchten, daß sich dieser Sinn immer mehr entwickeln werde. Aus diesem veranlassenden Grunde, wobei wohl auch gewichtigere Motive in die Waagschale fallen mögen, beabsichtigt der Gemeinderath hier, an betreffender Stelle um Aufstellung eines Gendarmepostens zu bitten. Allerdings dürfte der Geldpunkt und der aliquote Beitrag aus dem Gemeindefadel zu Eörterungen Anlaß geben. Uebrigens hat vor mehreren Jahren hier bereits ein Gendarmeposten bestanden, welcher im Hause des jüngeren Stembou, mitten im Dorfe gelegen, untergebracht war. — Neulich benähten

die Diebe sogar die Kirchenleiter, um sich das Obst aus dem Pfarrhofsgarten zu holen. Auch den Kartoffelfeldern wird arg zugesetzt. Wenn diese fortwährenden Diebereien einmal recht überhand nehmen, wird man wohl endlich zum Institute der Feld- und Gartenwächter greifen müssen, wie solches mit Erfolg in Oesterreich und Mähren lange schon besteht.

Aus den Landtagen.

Prag, 10. September. In der heutigen Landtagsitzung ist der Ministerpräsident Fürst Auersperg anwesend. Es wurde der Bericht des Landesausschusses betreffend die Regelung des Asscuranzwesens in Böhmen vertheilt. Der Oberlandmarschall theilt mit, daß er die abwesenden Abgeordneten unter Bezugnahme auf den § 19 der Geschäftsordnung aufgefordert habe, im Landtage zu erscheinen.

Graz, 10. September. Der Landtag nahm die Dankadresse mit 48 St. gegen 4 nach langer Debatte an, woran Waser, Kaiserfeld, Rechbauer und der Rector Magnificus im Sinne der Verfassung theilnahmen.

Görz, 10. September. In der heutigen Landtagsitzung hat der Regierungskommissär die Interpellation wegen der Predilbahn wie folgt beantwortet: „In dem Bestreben der Regierung auf das Zustandekommen der Predilbahn mit einer Zweigbahn nach Udine ist keine Veränderung eingetreten.“ Sodann wurde das Straßenclassifications-Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Innsbruck, 9. September. Dr. Harum und Genossen brachten den Antrag ein auf Subventionirung der Handelsschule in Innsbruck aus Landesmitteln und auf Bewilligung von Stipendien zur Ausbildung von Lehrern für Gewerbeschulen an der zu eröffnenden Kunstgewerbeschule in Wien.

Neueste Post.

Prag, 10. September. (Deb.) Vorgestern fand im czechischen Klubb ein stürmischer Auftritt zwischen Stadkovsky und Kieger statt. Ersterer sagte dem letzterem, er stürze die Nation ins Verderben. Die Spannung ist groß.

London, 11. September. Gestern fand die erste Conferenz Stanley's mit dem amerikanischen Gesandten in der Alabamafrage statt. Der Gesandte hat ausge-dehnte Instruktionen zur Herbeiführung des Ausgleichs.

Telegraphische Wechselcourse vom 11. September.

5perc. Metalliques 58.— — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.30. — 5perc. National-Anlehen 62.40. — 1860er Staatsanlehen 83.65. — Banknoten 722. — Creditactien 211.—. London 115.—. — Silber 112 75. — R. f. Ducaten 5.47.

Verstorbene.

Den 4. September. Dem Herrn Fetič Frankheim, pens. k. k. Rechnungs-Official, sein Kind Raimund, alt 5 Tage, in der Stadt Nr. 118, an der Mundsperr.

Den 5. September. Maria Dimnit, Inwohnerin, alt 78 Jahre, im Civilspital in Folge erlittener Verletzung.

Den 6. September. Dem Herrn Adalbert Eberhart, Handschuhmacher, seine Gattin Franziska, geborne Eischer, alt 59 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 30, an der Blutzersetzung.

Den 7. September. Josef Kastlich, Bergarbeiter, alt 24 Jahre, im Civilspital an der Lungentuberculose.

Den 8. September. Dem Herrn Franz Perleš, bürgerl. Gastgeber und Hausbesitzer, sein Kind Johann, alt 8 Minuten, nothgetauft, in der St. Petersvorstadt Nr. 157, an Schwäche. — Dem Herrn Spreitzer, Maschinführer, sein Kind Franziska, alt 5 Tage, in der St. Petersvorstadt Nr. 86, an der Mundsperr.

Den 9. September. Fräulein Florentine Kraschovitz, k. k. Bau-Ingenieur's hinterlassene Tochter, alt 45 Jahre, in der Stadt Nr. 198, an der Herzlähmung. — Dem Josef Hočevar, Kampsch, sein Kind Josefina, alt 14 Tage, in der St. Petersvorstadt Nr. 48, an der Mundsperr.

Den 10. September. Dem Lukas Jelenc, Tagelöhner, seine Tochter Katharina, alt 8 Jahre, in der Stadt Nr. 100, an Fehrfieber. — N. R., ein Mann, dem Anschein nach ein Landmann, bei 56 Jahre alt, ist im Bescassuffe ertrunken, von da nach St. Christoph überbracht und wurde gerichtlich beschaut.

Angelkommene Fremde.

Am 9. September.

Stadt Wien. Die Herren: Dr. Bresnig, von Tschernembl. — v. Mayer, k. k. Rath und Reichscentralcassen-Director, von Wien. — Turtschenthal, Kaufm., und Frau Kastlich, Kaufmannsgattin, von Triest. — Koller, von Neumarkt. — Stoböck, Gewerksbes., von Eiern. — Pretner, von Graz. **Gleasant.** Die Herren: Mosinger, von Barasdin. — Moses, von Sissel. — Singinger, von Fehring. — Im, von Sanerbrunn. — v. Duras, von Brughal. — Wallenschlag, von Cilli. — Stepišnik, von Gurkfeld. — Valenčič, k. k. Rittmeister, von Feistritz. — Bödel, von Stop. — Bruckmüller, von Wien. — Die Frauen: Gräfin Nugent, von Triest. — Böhm, von Klagenfurt. — Kapus, Beamtenwitwe, von Rudolfswerth.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

September	Zeit der Beobachtung	Barometrischer Stand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Temperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien
6	U. M.	327.19	+ 9.6	windstill	dichter Nebel	
11	2 „	326.18	+ 18.9	SW. f. schw.	größth. bew.	0.00
10	U. M.	325.77	+ 13.4	SW. f. schw. f. ganz bew.		

Morgennebel, tagüber wechselnde Bewölkung, in den oberen Boltensrichtungen schwacher Ost-, in den unteren schwacher Westwind. Abends starker Noorrauch. Das Tagesmittel der Wärme um 2.0° über dem Normale.

Flachsban und die weitere Verarbeitung dieser Pflanze.

Von Adolf Sandia.

I.

Außer den Gewächsen, welche zur unmittelbaren Erhaltung des Lebens dienen, kennen wir kein anderes von so allgemeiner Nützlichkeit, als den Flachs.

Vom König bis zum Bettler herab fñhlt jeder das Bedürfnis eines leinenen Gewandes. Auch beschäftigt und ernährt der Anbau dieser Pflanze, mit der darauf folgenden weiteren Verarbeitung, eine größere Anzahl Menschen, als vielleicht irgend eine der übrigen, welche man in Europa zieht.

Ob zwar in Krain der Flachsban mit großem Fleiße betrieben wird, so wird es doch nicht überflüssig sein über wichtige Cultursgattungen Belehrungen zu geben, da es noch viele giebt, die deren sehr bedürfen.

Der gemeine Flachs findet sich in Spanien, in der Schweiz und auch in anderen südlichen Gegenden wild. In Egypten wird er 4 Fuß hoch und so dick, wie gemeines Rohr.

Aber auch in einem nördlichen Klima gedeiht er sehr gut, wenn er bei gehöriger Wartung, einen fruchtbaren Boden erhält.

Es gibt hiervon eigentlich zwei Arten: Klanglein (Springflachs) und Dorschlein.

Der Same des Klangleins ist heller, und die reifen Samenkapseln springen mit einem Klange, oder knistern von selbst auf. Er reift auch geschwinder als der Dorschlein.

Die Stengel sind zwar kürzer, geben aber doch weicher, weißeren und feineren Flachs. Doch baut man ihn nicht sehr häufig.

Der Dorschlein hat dunklen Samen und liefert längeren Flachs, der mehrentheils grünlich und wenn er stark geröstet worden, etwas schwärzlich aussieht.

Diese Farbe schadet seiner Güte nicht, den sie verliert sich wieder in der Folge durch das Bleichen, wofern sonst nichts bei der Zubereitung versehen worden ist.

Zu dem Geschlechte des Leins gehört auch der sibirische Lein (*Linum perenne*). Er erträgt jede Kälte. Eine Wurzel bringt zuweilen 20 bis 30 Stengel. Er treibt Schößlinge oft unter dem Schnee, allein der Anbau ist nicht anzurathen, vornehmlich da er auch größere Fäden, als der gewöhnliche giebt.

Der neuseeländische Flachs (*Phormium tenax*), eine besondere Pflanzengattung, übertrifft alle andere Gewächse dieser Art und verträgt das europäische Klima. Der Anbau dieser Pflanze ist vortheilhaft.

Bei dem Flachsban überhaupt kommt es zuerst auf einen natürlich guten und wohl vorbereiteten Boden an.

Ein feuchtes, doch nicht zu nasses, lockeres und fettes Erdreich ist für diese Pflanze das beste. Den Mangel der beiden letzteren Eigenschaften kann der Fleiß des Menschen durch Düngen und Graben oder Pflügen ersetzen.

Diese Zubereitung des Ackers geschieht im Herbst. Frisch gedüngtes Land bringt besseren Samen, aber schlechteren Flachs.

Will man also viel guten Samen erhalten, so düngt man den Herbst zuvor, hat man aber die Gewinnung eines schönen Flachses zum Zwecke, so säet man in ein fruchtbares Krautland, welches in vorigem Jahre gedüngt worden ist.

Das Pflügen oder Graben muß vom Herbst bis zum Frühjahr zweimal und wenn das Erdreich nicht von Natur mürbe ist, dreimal wiederholt werden; jedoch das letztemal wenigstens vierzehn Tage vor der Aussaat, damit der Boden Zeit habe, sich zu setzen.

Weil das Gedeihen des Flachses so sehr von der Witterung abhängt, so rathe ich eine dreimalige Aussaat an. Die erste, die sogenannte Frühfaat — geschieht im März oder im Anfange des April, am sichersten, wenn das Lindenlaub ungefähr die Größe eines Zehnkreuzerstückes hat. Die zweite Saat — fällt in die letzten Tage des Aprils oder Anfangs Mai. Im

allgemeinen ist es die beste Saatzeit. Die Spätfaat endlich unternimmt man zu Ende des Mai oder Anfang Juni.

Eine andere Hauptforge ist die Anschaffung eines guten Samens. Vor Zeiten hielt man den liefländischen oder rigaischen Lein als den vorzüglichsten, der auch stets den höchsten Preis hatte.

Zwar können wir überall guten Samen erzielen, da, wie ich schon früher erwähnte, auch die Güte desselben hauptsächlich in dem Alter und der Reinheit ihren Grund hat.

Der Leinsame steigt bis sechs und sieben Jahre in seiner Güte. Die Liefländer haben frühere Zeit den frischen Samen in Deutschland angekauft, ihn liegen lassen und dann nach sechs Jahren mit bedeutenden Vortheil uns wieder verkauft, daher der liefländer Same so einen guten Ruf erhielt.

Beweis dessen ein Zufall bei einem Samentausch. Eine Dame tauschte rigaischen Samen gegen ihren ausgearteten ein, und gab dem Kaufmann eine ansehnliche Summe baren Geldes dazu.

Nach sechs Jahren ließ sie wieder von demselben Kaufmann liefländischen Lein kommen, und fand bei dem Ausmessen ihren Ring darin.

Jetzt erinnerte sie sich, daß sie bei jenem Handel etlichmal in den Sack, worin ihr eigener Lein befindlich war, gegriffen habe, um Proben davon vorzuzeigen.

Daraus kann man schließen, daß diese Frau wieder ihren eigenen Samen eintauschte, der auch vortreflich war.

Alter Same gibt den schönsten Flachs und artet nie aus, wo sonst bei der gewöhnlichen Behandlung alle vier Jahre der Same ausartet.

Man behandle den Samen nachstehend, so wird man immer alten und guten Samen haben.

Das erste mal verschaffe man sich guten Samen. Der schönste Same ist braunroth, glänzend, glatt und lang: er läuft leicht durch die Finger, wenn man eine Hand voll nimmt. Man mache den Samen naß, drücke denselben in den Samen, worauf derselbe kleben bleibt; so ersieht man am besten die Reinheit und Qualität des Samens.

Solchen Samen säet man das erste Jahr und von dem nachher eingeernteten sucht man den besten zur Saat aus, nimmt aber im folgenden Jahre nur die Hälfte davon, und läßt die andere Hälfte ruhen. So fährt man drei bis vier Jahre fort, indem man immer die Hälfte des zur Aussaat bestimmten Samens zurücklegt. Nach Verlauf dieser Zeit fängt man mit dem im ersten Jahre genommenen Samen wieder an, theilt ihn abermals in zwei Portionen und läßt die eine noch drei oder vier Jahre liegen.

Auf diese Weise kommt man nach und nach zu sechs- bis siebenjährigen Samen und erreicht seinen Zweck.

Gibt es mehrere Landwirthe, die solches Verfahren eingeführt haben, so ist es nöthig, daß diese von Zeit zu Zeit mit ihren Samen wechseln.

Ehe ich die ferneren Berrichtungen bei dem Flachsban beschreibe, muß ich noch zweier Mittel wider ein paar gefährliche Feinde dieser Pflanze gedenken, welche der Aufmerksamkeit und des Versuches werth sind, ob ich gleich den physikalischen Grund von ihrer Wirksamkeit nicht angeben kann.

Das erste ist wieder die Flachsseide (*cuscuta europaea*), das schädlichste Unkraut auf Leinäckern, und besteht darin, daß man ein wenig Kampfer unter den Samen mischt. Es werden nämlich auf jeden Meßen ungefähr ein halb Loth Kampfer mit etwa 15 Tropfen Branntwein zu Pulver gerieben und sogleich unter den zur Saat aufgehobenen Samen gemengt, welchen man in wohlverwahrten Tonnen an einem trockenen Orte hinstellt und wie eben gesagt, etliche Jahre ruhen läßt.

Das zweite Mittel beseitigt den Fraß der Vögel, welche dem Lein so sehr nachstellen. Man säet den Samen des Abends nach Sonnenuntergang aus, läßt ihn die Nacht über liegen, und bringt ihn des Morgens noch vor Aufgang der Sonne unter die Erde.

Diese Thausaat hat sich in den Gegenden, wo ich sie angewendet habe, immer bewährt. Sie ist daher anzuwenden, da sie niemals Schaden, allein stets Nutzen kann.

Bei dem Säen selbst hat man darauf zu achten, daß es weder zu dick, noch zu dünn geschehe. Ueberhaupt muß man auf einen fetten Acker den Samen etwas weniger dünner austreuen, als auf einen mageren. Eben so kommt die Absicht in Anschlag, ob man guten Samen, oder guten Flachs erzeugen will. Im ersten Falle säet man dünner, im anderen dichter.

Es ist also nothwendig, daß man jedesmal einen Fleck etwas dünner besäe, um desto besseren Samen zu erhalten. Soll aber ein schöner Flachs gewonnen werden, so rechne man auf ein Joch oder 1600 Quadratklaster Aussaat zwei und ein halb Meßen Samen.

Eine Probe, ob der Same dicht genug und gleichmäßig ausgestreut sei, gibt die Untersuchung wieder mit einem naßgemachten Daumen, welchen man auf verschiedenen Stellen des frisch gesäeten Ackers eindrückt. Ist gut gesäet, so müssen an dem vorderstem Gliede eines starken Mannsdaumens zehn bis eils Körner kleben bleiben.

Die Aussaat geschieht am besten nach einem Regen. Wenn die Pflanzen vier bis fünf Zoll lang sind, müssen sie, wiewohl mit voller Vorsicht — gejätet werden.

Wo der Flachsban mehr betrieben wird, ist am vortheilhaftesten, einen Jätungsfaulenzler sich zu machen.

Eine Bahre aus Latten, fünf Schuh lang und in der Breite der Beete wird zwei Schuh hoch aufgestellt. Die Füße dieses Faulenzers kommen stets in den Furchen zu stehen, und somit können zwei Personen, darauf am Bauche liegend, unter der Brust einen Wisch Stroh angebracht, die ganze Breite des Beetes jäten, ohne die Pflanzen zu beschädigen.

Ist eine Partie ausgejätet, so nehmen die zwei Jäter den Faulenzler, und rücken denselben nach Belieben weiter. Auf diese Art wird nur die Furche betreten. Wo schmale Beete sind, ist dies nicht nothwendig.

Um den Flachsban musterhaft zu behandeln, muß man selben nach dem Jäten stengeln, wodurch nicht nur das Umlegen verhütet, sondern auch die Länge und Feinheit des Flachses befördert wird. Im Brabantischen zieht man auf diese Art den herrlichsten Flachs zu den allerfeinsten Geweben.

Man steckt zwanzig Zoll lange gegabelte Pföcke reihenweise fünf bis sechs Fuß weit von einander in die Erde. Die Gabeln haben ungefähr ein Drittel von der Länge der Stöcke und die Reihen sind drei Schuh breit. Sodann legt man dünne Stangen, so lang man sie haben kann, in die Gabeln und über die Stangen breitet man in die Quere dichtes Reisholz.

In kurzer Zeit dringen die Pflanzen mit ihren Spizen durch das Reis durch und sind nun gegen das Umfallen gesichert.

Die letzte Arbeit auf dem Leinacker ist das Flachsausziehen, indem man den reifen Stengel mit den Wurzeln auszieht, und sie in Garben zusammengebunden nach Hause schafft.

Hier werden sie dann wieder ausgebreitet, und an einem trockenen Orte der Sonne blosgestellt, damit sie nachreifen.

Bei günstiger Witterung geschieht dies auch zuweilen gleich im freien Felde.

Die rechte Zeit wann der Flachs geraust werden soll, erkennt man an der bräunlichen Farbe der Samenkapseln oder Knoten. Die Stengel selbst dürfen aber noch nicht ganz abgestorben und gelb sein. Einige rausen die Stengeln in der Blüthe, und meinen, dadurch feineren Flachs zu erhalten; allein sie verlieren alsdann nicht nur den Samen, der doch auch großen Werth hat, sondern die Erfahrung zeigt auch, daß die Fasern in der Folge mehr Berg als Flachs geben.

Hat man überflüssigen Leinsamen, so wird hier bemerkt, daß man zur Schnell- oder Mastfütterung statt 100 Pfund gutes Heu nur 15 Pfund Samen in gleicher Nährkraft verabreichen kann.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 10. September Bei schwachem Verkehr stellten sich Fonds und Actien etwas billiger, Devisen und Valuten steifer begehrt schlossen. Geld flüssig.

Öffentliche Schuld.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)							
In ö. W. zu 5pCt. für 100 fl.	55.50 55.70	Böhmen . . . zu 5%	92.— 92.50	Gal. Kar.-Lnd.-B. 3. 200 fl. CM.	210.50 210.75	Passfu zu 40 fl. CM.	32.50 33.—
detto v. J. 1866	58.75 58.85	Mähren . . . " 5 "	89.50 90.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	154.50 155.—	Clary " 40 " "	31.50 32.—
detto rückzahlbar (1)	94.50 95.—	Schlesien . . . " 5 "	88.— 88.50	Defi. Don.-Dampfsch.-Ges.	526.— 528.—	St. Genois " 40 " "	30.50 31.50
Silber-Anlehen von 1864	68.50 69.—	Steiermark . . . " 5 "	87.— 87.50	Österreich. Lloyd in Triest	238.— 240.—	Windischgrätz " 20 " "	20.— 21.—
Silberanl. 1865 (Fres.) rückzahlb. in 37 J. zu 5pCt. für 100 fl.	71.25 71.75	Ungarn . . . " 5 "	76.25 76.75	Wien. Dampfm.-Actg.	370.— 380.—	Waldstein " 20 " "	20.50 21.50
Nat.-Anl. mit Zän.-Comp. zu 5%	62.60 62.80	Lemefer-Banat . . . " 5 "	73.25 73.50	Bester Kettenbrücke . . .	438.— 440.—	Reglewich " 10 " "	14.50 15.50
" " " Apr.-Comp. " 5 "	62.60 62.80	Croatien und Slavonien " 5 "	76.— 76.50	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	165.50 165.75	Mudolf-Stiftung " 10 " "	14.50 15.—
Metalliques " 5 "	58.— 58.20	Satzien . . . " 5 "	66.25 66.75	Lemberg Cernowitzer Actien .	187.— 187.50	W e c h e l . (3 Monate.)	
detto mit Mai-Comp. " 5 "	58.25 58.35	Siebenbürgen . . . " 5 "	71.70 72.70	Verficher.-Gesellschaft Donau .	254.— 258.—	Augesburg für 100 fl. südd. W.	95.40 95.60
detto " 4 1/2 "	52.25 52.75	Bukovina . . . " 5 "	66.50 67.—	Pfandbriefe (für 100 fl.)			
Mit Bertlo. v. J. 1839 . . .	169.— 169.50	Ung. m. d. B.-C. 1867 " 5 "	73.25 73.75	Nationalbank auf } verlosbar zu 5%	97.50 97.70	Frankfurt a.M. 100 fl. detto	95.60 96.—
" " " 1854 . . .	78.— 78.25	Tem. B. m. d. B.-C. 1867 " 5 "	72.— 72.50	E. M. } verlosbar zu 5%	92.80 93.—	Hamburg, für 100 Mark Banco	84.40 84.60
" " " 1860 zu 500 fl.	83.60 83.80	Actien (pr. Stüd.)		Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5 "	92.— 92.50	London für 10 Pf. Sterling .	115.— 115.20
" " " 1860 " 100 "	92.25 92.75	Nationalbank . . .	720.— 722.—	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 "		Paris für 100 Frants . . .	45.55 45.60
" " " 1864 " 100 "	94.80 95.—	Kaiser Ferdinands-Norrbahn zu 1000 fl. ö. W.	1865.— 1870.—	Alg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	102.25 102.75	Cours der Geldsorten	
Como-Renteusch. zu 42 L. aust.	23.50 24.—	Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.	210.60 210.80	Geld			
Domainen 5perc. in Silber	105.75 106.—	N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.	634.— 636.—	R. Münz-Ducaten . . 5 fl. 46 1/2 fr.	5 fl. 47 fr.	Waare	
B. der Kronländer (für 100 fl.)	Gr.-Entf.-Oblig.	Statseisenb.-Ges. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	251.10 251.30	Napoleonsd'or . . . 9 " 16 " "	9 " 17 " "		
Niederösterreich . . . zu 5%	86.10 86.50	Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	162.75 163.—	Russ. Imperials . . . — " — " "	— " — " "		
Oberösterreich . . . " 5 "	88.— 89.—	Süd.-norrd. Ver.-B. 200 "	150.50 150.75	Berlinsenthaler . . . 1 " 68 1/2 " "	1 " 68 1/2 " "		
Salzburg " 5 "	87.— 88.—	Süd.-öst. L.-ven. u. z. E. 200 fl. ö. W. oder 500 Fr.	184.75 185.—	Silber 113 " 25 " "	113 " 25 " "		
				Obse (pr. Stüd.)			
				Cred.-A. f. S. u. G. 3. 100 fl. ö. W.	138.60 138.90	Krainische Grundentlastungs-Obligatienen, Privatnotirung: 86.50 Geld, 90 Waare	
				Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. CM.	92.— 93.—		
				Städtgem. Dfen " 40 " ö. W.	30.50 31.—		
				Eferhazy zu 40 fl. CM.	160.— 163.—		
				Salzn " 40 " "	37.— 38.—		